

Der Gemeindegemeinderat der .....

stellt folgende Synodenanträge:

### **Antrag 1:**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz möge unter Beachtung des Art. 71 Abs. 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschließen:

Das Kirchengesetz über eine Mindestmitgliederzahl für Kirchengemeinden und zur Änderung der Grundordnung vom 13. November 2021 (KABl. 2021, Seite 256) wird aufgehoben.

### **Antrag 2:**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz möge unter Beachtung des Art. 71 Abs. 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschließen:

Das Kirchengesetz über die kirchengemeindlichen Strukturen vom 17. April 2021 (KABl. 2021, Seite 76) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Kirchengemeindestrukturgesetz (KGSG) werden die Präambel sowie § 1 Abs. 1 ersatzlos gestrichen; § 1 Abs. 2 und 3 werden Abs. 1 und 2.

### **Begründung:**

1. Die Präambel des Kirchengemeindestrukturgesetzes weckt den unrichtigen Eindruck, als sei dieses Gesetz aufgrund gesteigerter staatlicher Anforderungen an kirchliche Körperschaften erforderlich. In Wahrheit gibt es jedoch keine solchen gesteigerten staatlichen Anforderungen. Eine Überforderung der kirchlichen Rechtsaufsicht droht keinesfalls, noch zumal wesentliche Teile der Rechtsaufsicht den Kirchlichen Verwaltungsämtern übertragen sind, deren Kosten auf die Kirchengemeinden über Gebühren umgelegt werden können.
2. Die Zukunft der Kirche entscheidet sich vor Ort, nicht an zentraler Stelle in Berlin. Das Bild, das § 1 Abs. 1 des Kirchengemeindestrukturgesetzes zeichnet, löst dagegen die Kirchengemeinden vom Ort und bindet sie an Personalstellen, insbesondere an den Pfarrdienst. Je teurer die Personalstellen und je ärmer die Kirchengemeinden werden, umso größer werden danach die kirchlichen Körperschaften. Dies könnte nahtlos bis zur Größe der Landeskirche fortgesetzt werden und in einem Fiasko enden. Das Bild der Kirche der Zukunft wäre gezeichnet allein vom bloßen Automatismus fortgesetzter Fusionen, was an Geistesarmut kaum zu überbieten wäre.
3. Für diesen Automatismus spielt das Ehrenamt und damit das allg. Priestertum keine Rolle. Der Automatismus ist bloß an die hauptamtlichen Stellen gekoppelt. Das Ehrenamt hingegen ist an den Ort gebunden, da sich das Interesse und die Möglichkeiten der Ehrenamtlichen in den meisten Fällen auf den Ort beschränken, etwa auf die eigene Dorfkirche. Kaum jemand wird sich ehrenamtlich um 16 oder mehr Kirchbauten kümmern können und wollen.
4. Je mehr Verantwortung die Ehrenamtlichen vor Ort haben, umso mehr lässt sich mit dem Ehrenamt bewirken und umso attraktiver ist es. Daher wirkt der von § 1 Abs. 1 des Kirchengemeindestrukturgesetzes vorgesehene Automatismus der Attraktivität des Ehrenamtes in direkter Weise entgegen. Das Mindestmitgliederzahlgesetz ist nichts als ein Katalysator zur Verstärkung dieser Entwicklung.

5. Die berechtigten Interessen des Pfarrdienstes können im Übrigen bei einer Vielzahl von kleinen Kirchengemeinden sehr leicht auch dadurch gewahrt werden, dass die Pfarrer und Pfarrerrinnen von der Verpflichtung befreit werden, an allen GKR-Sitzungen selbst teilzunehmen.
6. Die Kirche der Zukunft wird lernen müssen, dem Ehrenamt mehr Aufgaben und mehr Verantwortung einzuräumen. Bei der bestehenden Aufgabenbündelung beim Kirchlichen Verwaltungsamt drohen keine vermögensmäßigen Risiken. In geistlicher Hinsicht haben Pfarramt und Kirchengemeinde ausreichende Möglichkeiten, missbräuchlichen Entwicklungen entgegenzutreten, wobei hier dem Pfarramt künftig eine stärkere Eigenverantwortung zuzubilligen sein wird. In der Diaspora müssen andere Maßstäbe gelten als in der Staats- und Volkskirche.
7. Aus der Zeit der Diktatur von Nationalsozialismus und SED ist die Lehre zu ziehen, dass kirchliche Hierarchien umso anfälliger für politische und zeitgeistige Einflussnahme sind, je höher sie sind, weshalb nach dem Zweiten Weltkrieg fast alle deutschen Kirchenverfassungen von der Kirchengemeinde her aufgebaut sind und in der DDR die kirchengemeindlichen Strukturen seitens der Kirche unangetastet blieben. Der Heilige Geist weht, wo er will, und je bunter die Kirche ist, an umso mehr Orten vermag er zu wirken. Die Vielzahl der mit kirchlichem Leben erfüllten Orte muss das Ziel und der Schwerpunkt der Kirchenverfassung sein, nicht der erst bei der Landeskirche endende Automatismus fortgesetzter Gemeindefusionen.
8. Das allg. Priestertum der Gläubigen lässt uns darauf vertrauen, dass alle, die in ein auch mit mehr Verantwortung ausgestattetes Ehrenamt berufen werden, von Gott selber in seinen Dienst berufen werden (Grundartikel II 5 der Grundordnung). Eine grundsätzliche Sorge vor dem Ehrenamt ist schriftwidrig. Die Kirche der Zukunft wird den Ehrenamtlichen wesentlich mehr Vertrauen entgegenbringen müssen.
9. Die Kosten aufgrund eines eigenen Haushalts sind nicht geeignet, die Einführung eines Zwanges zur Gemeindefusion zu begründen, denn sie sind im Computerzeitalter völlig unbedeutend und nicht einmal bezifferbar. Wären sie aber bezifferbar, könnten sie auf die Gemeinde umgelegt werden, was dann auch der richtige und allein verhältnismäßige Weg wäre.
10. Ein Mehraufwand bei der Aufsicht über eine Vielzahl kleiner Gemeinden dürfte nur insoweit bestehen, als dass dort, wo mehr Leben ist, auch mehr Aufsicht möglich ist.
11. Wo aber in kleinen Kirchengemeinden kein ausreichendes ehrenamtliches Engagement mehr stattfindet, gibt es unstrittig einen zwingenden Grund zur Gemeindefusion, was aber uraltes Recht ist und wozu es der aufzuhebenden Bestimmungen in keiner Weise bedarf.
12. Schließlich missachtet der Automatismus fortgesetzter Fusionen die missionarische Bedeutung der Kirchengebäude, die vor allem in den Dörfern die häufig einzigen und über Jahrhunderte mit der Dorf- und Familiengeschichte verbundenen Identifikationspunkte sind und die nach ihrer Stiftung allein dem Dorf zugutekommen sollen. Die Kirchengebäude werden immer Interessierte des Ortes anziehen, die den örtlichen Gemeingebrauch erhalten wollen. Diese Menschen müssen künftig noch einen Grund haben, sich in der Kirchengemeinde zu engagieren, und dürfen nicht den Eindruck gewinnen, als sei die Kirche nur noch am Vermögenswert der Gebäude und Grundstücke interessiert und ehrenamtliches Engagement sei nur noch außerhalb der Kirche, z.B. im Denkmalschutz oder in einem Förderverein, zweckentsprechend möglich.

Dienstsiegel

Unterschrift